

Ordnung für die Promotion zum Doktor der Philosophie im Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde der Universität Hamburg

(1) Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 26. März 1981 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kulturgeschichte und Kulturkunde am 26. Juni 1980 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene nachstehende Ordnung für die Promotion zum Doktor der Philosophie im Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats vom 18. Dezember 1980 nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes genehmigt.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer vom Bewerber verfaßten Dissertation und einer Disputation. Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers zur selbständigen Forschung sowie zur Beherrschung wissenschaftlicher Methodik.

(2) Will ein Bewerber promovieren, so kann er sich an den Sprecher wenden, der sich bemüht, einen Betreuer für die Dissertation zu finden. Die Möglichkeit der direkten Absprache zwischen Kandidat und einem Promotionsberechtigten wird hierdurch nicht berührt.

(3) Für die Ehrenpromotionen gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Es wird durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen (Staatsexamen, Magisterprüfung, Diplomprüfung oder gleichwertige ausländische Examina) nachgewiesen. Der Bewerber muß die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.

(2) Weicht das Promotionsfach vom Hauptfach des vorhergehenden Abschlußexamens ab, so muß der Bewerber den Nachweis der Erfüllung aller Anforderungen erbringen, die für die Meldung zur Magister- bzw. Diplomprüfung des Promotionsfaches erforderlich sind. Als Hauptfach gilt das Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit des Abschlußexamens angefertigt worden ist. Über die Zulassung entscheidet der Sprecher bzw. der Promotionsausschuß (vergleiche § 4.1).

(3) Für die Zulassung zur Promotion ist in einzelnen Fächern nach Maßgabe der Studienpläne der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse erforderlich.

(4) In besonderen Fällen können wissenschaftliche Leistungen in der Forschung mit größerer thematischer Breite außerhalb der Universität an die Stelle eines abgeschlossenen Hochschulstudiums als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion treten. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Fachbereichsrat.

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an den Sprecher des Fachbereichs zu richten, der ihn, falls ein Promotionsausschuß existiert, an ihn weiterleitet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Angabe des Promotionsfaches;
2. Dissertation;
3. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Studiums;
4. der Nachweis über ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen (nach § 2.1);
5. und gegebenenfalls der Nachweis entsprechender Voraussetzungen (nach § 2.2);
6. und gegebenenfalls der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (nach § 2.3);
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die der Bewerber veröffentlicht hat;
8. eine Angabe darüber, ob der Bewerber schon anderenorts mit der gleichen oder einer anderen Arbeit eine Doktorprüfung beantragt hat.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so kann die Zulassung zur Promotion nur verweigert werden, wenn der Fachbereich für das Thema nicht zuständig ist (vergleiche auch § 4.2).

(4) Ein begründeter Rücktritt des Bewerbers ist möglich, solange die Arbeit noch nicht den Gutachtern zugeleitet ist. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Sprecher bzw. der Promotionsausschuß (siehe § 4.1, 2. Satz).

§ 4

Promotionsverfahren

(1) Alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen werden von dem Sprecher des Fachbereichs bearbeitet. Der Fachbereichsrat kann diese Aufgaben des Sprechers auch einem zuständigen Promotionsausschuß übertragen. Der Promotionsausschuß setzt sich zusammen aus dem Sprecher, zwei Professoren und einem Hochschulassistenten.

(2) Der Sprecher bzw. der Ausschluß entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Auswahl der Gutachter und Mitglieder des Prüfungsausschusses (siehe § 6). Der Sprecher bzw. der Promotionsausschuß sorgt für einen zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens (siehe § 7.1).

(3) Bei Zweifeln, welcher Fachbereich zuständig ist, wirkt der Fachbereich darauf hin, daß ein gemeinsamer Ausschluß, der aus den Sprechern und je einem Mitglied der zuständigen Promotionsausschüsse besteht, gebildet wird, der die Zuweisung an einen Fachbereich vornimmt.

(4) Der Fachbereichsrat kann dem Promotionsausschuß eine Verfahrensordnung geben.

§ 5

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muß die Befähigung des Bewerbers zur selbständigen Forschung sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik erweisen. Sie muß einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen.

(2) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag jedes einzelnen Bewerbers dokumentiert werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß entweder der Anteil, für den der einzelne Bewerber zuständig und verantwortlich ist, durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit kenntlich gemacht wird, oder daß die Beiträge, die die einzelnen Bewerber geleistet haben, von den Bewerbern durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden. Der Anteil des Bewerbers muß die Anforderungen nach § 5.1 erfüllen.

(3) Wird eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation eingereicht, muß sie außer den Anforderungen nach Absatz 1 auch dem neuesten Forschungsstand entsprechen. Die Dissertation kann auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), wenn sie zeitlich nicht zu weit auseinander liegen, in einem inneren Zusammen stehen und das Ergebnis dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt, wobei in der Regel eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu einer Dissertation erfolgen soll, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Sprecher bzw. der Promotionsausschuß. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache abgefaßt, so ist ihr ein Resumé in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die Dissertation muß in Maschinschrift, gebunden und in technisch einwandfreiem Zustand in drei Exemplaren eingereicht werden. Außerdem sind eine Erklärung, daß die Arbeit selbständig angefertigt ist (bzw. eine Erklärung nach Absatz 2) und eine Versicherung darüber beizufügen, daß der Bewerber andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

§ 6

Prüfungsausschuß und Gutachter

(1) Hat der Bewerber die Dissertation eingereicht, bestimmt der Sprecher bzw. der Promotionsausschuß zwei Gutachter und setzt den für das Verfahren zuständigen Prüfungsausschuß ein. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für den ersten Gutachter. Der Sprecher des Fachbereichs teilt dem Bewerber die Namen der Gutachter und der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses umgehend mit.

(2) Gutachter sind Professoren und Privatdozenten oder andere Personen mit gleichwertiger Qualifikation sowie im einzelnen Promotionsfall auf Beschluß des Fachbereichsrates auch andere promovierte Wissenschaftler. Unter den Gutachtern muß mindestens ein Professor oder Privatdozent dem Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde angehören.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, die Gutachter und drei weitere promovierte Wissenschaftler. Mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer (Professoren nach §§ 12 und 17 des Hamburgischen Hochschulgesetzes und Privatdozenten nach § 17 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes) sein. Drei Mitglieder müssen aus dem Fachbereich sein.

(4) Der Prüfungsausschuß bewertet die Dissertation, die Disputation und die gesamte Promotionsleistung.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Fachbereichsrat vorzulegen. Der Fachbereichsrat kann dem Prüfungsausschuß eine neuerliche Überprüfung seiner Entscheidungen empfehlen.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter beurteilen unabhängig voneinander die Dissertation und schlagen dem Prüfungsausschuß die Bewertung vor. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß Zusatz-Gutachten anfordern. Dem Kandidaten ist auf Wunsch bereits vor Festsetzung der Note der schriftlichen Arbeit das Recht auf Information über die Gutachten zu gewähren. Die Gutachter können Änderungsvorschläge im Hinblick auf die Veröffentlichung machen. Die Gutachten sollen in der Regel zwei Monate nach Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt auf Grund der Gutachten das Prädikat der Dissertation fest. Der Sprecher teilt es dem Fachbereichsrat mit. Das Prädikat kann lauten:

- sehr gut
- gut
- genügend.

Stellt die Arbeit eine hervorragende Leistung dar, die die Forschung entscheidend fördert, so kann sie das Prädikat "ausgezeichnet" erhalten.

(3) Lautet das Prädikat "ausgezeichnet", "sehr gut", "gut", oder "genügend", so ist die Arbeit angenommen.

(4) Erhält die Arbeit keines der in Absatz 2 genannten Prädikate, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Dem Bewerber kann jedoch im Falle der Ablehnung gestattet werden, die umgearbeitete Dissertation frühestens nach sechs Monaten wieder einzureichen. Ein Exemplar der abgelehnten Arbeit verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

(5) Im Falle der Gruppenarbeit wird sowohl die Arbeit als ganze, wie auch der individuelle Beitrag jedes Kandidaten einzeln bewertet und mit gesondertem Prädikat ausgewiesen. Eine Gruppenarbeit gilt als nicht angenommen, wenn einer oder mehrere Teile keines der in Absatz 2 genannten Prädikate erhalten haben.

§ 8

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so wird der Bewerber vom Sprecher des Fachbereichs zur Disputation geladen.

(2) Die Disputation findet frühestens zwei Wochen, spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Der Termin der Disputation wird vom Sprecher nach Rücksprache mit dem Bewerber festgesetzt.

(3) Die Disputation besteht aus einem Gespräch des Bewerbers mit dem Prüfungsausschuß über die vorgelegte Dissertation und, von der Dissertation ausgehend, auch über angrenzende Gebiete sowie über den Forschungsstand im Fach.

(4) Die Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet, der eines der Mitglieder zum Protokollanten bestimmt. Sie dauert nicht mehr als 90, in der Regel 60 Minuten. Das Referat soll 15 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Die Öffentlichkeit hat kein Fragerecht.

(6) Der Prüfungsausschuß bewertet die Leistung des Bewerbers in der Disputation und setzt das Prädikat fest. Das Prädikat kann lauten:

- sehr gut
- gut
- genügend.

(7) Erhält die Disputation keines der vorgenannten Prädikate, so ist sie nicht bestanden. In diesem Falle kann sie frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

(8) Versäumt der Bewerber den für die Disputation festgelegten Zeitpunkt, ohne das triftige Gründe vorliegen, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin anberaumt; das dann stattfindende Verfahren gilt nicht als Wiederholung. Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund vorliegt, trifft der Sprecher bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 9

Festsetzung der Gesamtnote

(1) Ist die Disputation bestanden, so legt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote fest. Dabei ist der Bewertung der Dissertation ein größeres Gewicht einzuräumen. Bei der Bewertung von Dissertation und Disputation sind Prädikate ohne Einschränkung zu verwenden. Im Falle von Gruppenarbeit wird bei der Festsetzung der individuellen Gesamtnote nur die Bewertung des Einzelanteils berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote kann lauten:

- sehr gut
- gut
- genügend.

Hat die Dissertation das Prädikat "ausgezeichnet" erhalten und ist die Disputation mit "sehr gut" bewertet worden, so kann als Gesamturteil das Prädikat "ausgezeichnet" gegeben werden.

(3) Der Prüfungsausschuß legt die Bewertung dem Fachbereichsrat vor, der die Promotion vollzieht. Der Fachbereichsrat kann dem Prüfungsausschuß eine nochmalige Überprüfung seiner Entscheidung empfehlen. Der Sprecher des Fachbereichs stellt dem Promovierten eine

vorläufige Bescheinigung aus, in der das Prädikat der Dissertation und die Gesamtnote enthalten sind.

§ 10

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion (§ 9.3) zu veröffentlichen. Liegt eine Gruppenarbeit vor, so ist diese im ganzen zu publizieren. Zuvor hat der Promovierte den Gutachtern das veröffentlichungsreife Manuskript vorzulegen. Falls sie keine Einwände haben, bestätigen sie dem Sprecher des Fachbereichs, daß das Manuskript in der vorliegenden Form veröffentlicht werden kann.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

entweder

1. 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
oder
2. 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
oder
3. 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
4. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches - in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten

und

eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

(3) Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Zeit erfolgen, so kann der Sprecher des Fachbereichs auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

§ 11

Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach Vorlage der veröffentlichten Dissertation oder des Nachweises der Gewährleistung der Veröffentlichung wird vom Sprecher des Fachbereichs die mit dem Datum des Vollzugs der Promotion versehene Promotionsurkunde ausgehändigt. In der Urkunde werden der Titel und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote angegeben. Im Falle einer Gruppendissertation erhält jeder Teilnehmer eine Urkunde, die das Prädikat des individuellen Anteils an der Gruppenarbeit ausweist.

(2) Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Titel des Doktors der Philosophie zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz unzulässig.

§ 12

Überprüfung des Verfahrens

(1) Auf begründeten Antrag eines Beteiligten oder des Bewerbers ist der Fachbereichsrat zur Überprüfung des beanstandeten Teils des Zulassungs- und Promotionsverfahrens verpflichtet. Dieser Antrag muß spätestens drei Monate nach Abschluß des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Unberührt davon bleibt das Recht eines Beteiligten oder des Bewerbers, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens durch den Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des Akademischen Senats herbeizuführen.

(2) Beteiligte sind die Gutachter, die Mitglieder des Promotions- und Prüfungsausschusses und der Fachbereichsrat.

(3) Werden bei der Überprüfung Verfahrensfehler festgestellt, sorgt der Fachbereichsrat für Abhilfe.

§ 13

Aberkennung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie ist für alle diejenigen Studierenden rechtswirksam, die sich nach Inkrafttreten noch in der Grundstudienstufe befinden. Studierende, die sich nach Inkrafttreten in der Hauptstudienstufe befinden, haben die Möglichkeit, sich wahlweise nach dieser Promotionsordnung oder der Übergangsordnung für die Promotion zum Dr. phil. der Universität Hamburg vom 17. September 1969 prüfen zu lassen.

Hamburg, den 26. März 1981

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 697